

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses des Marktes Markt Rettenbach in den Ortsteilen Eutenhausen und Frechenrieden

Aufgrund von Art. 2 Abs.1 und Art.8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Markt Rettenbach folgende Satzung:

§ 1

Der Markt erhebt für die Benutzung der Leichenhäuser in den Ortsteilen Eutenhausen und Frechenrieden eine Gebühr.

Die Gebühr beträgt 175,00 €

§ 2

(1) Gebührenschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Leichenhauses
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 4

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses in den Ortsteilen Eutenhausen und Frechenrieden vom 16.11.2007 außer Kraft.

Markt Rettenbach, den - 5. Dez. 2014


Weber
1. Bürgermeister




Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses des Marktes Markt Rettenbach in den Ortsteilen Eutenhausen und Frechenrieden vom 05.12.2014 wurde am 05.12.2014 bis einschließlich 12.01.2015 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 05.12.2014 angeheftet und am 12.01.2015 wieder entfernt.

Markt Rettenbach, den 14.01.2015


Weber
Erster Bürgermeister

